



Satzung der Soldatenkameradschaft Langenargen 1823 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die Soldatenkameradschaft Langenargen e.V. mit Sitz in Langenargen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Diesem Ziel dienen insbesondere die
 - allgemeine Fürsorge und Betreuung von hilfsbedürftigen Kriegsoptionen, Kriegshinterbliebenen und ihren Angehörigen in materieller und ideeller Hinsicht,
 - Unterstützung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.,
 - Förderung der gesellschaftspolitischen Ziele zur weiteren Integration und Akzeptanz der Bundeswehrosoldaten in der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland,
 - Aufrechterhaltung des Gedenkens an alle gefallenen oder an den Kriegsfolgen verstorbenen Soldaten, sowie den Opfern der Kriege,
 - Kameradschaftliche Verbindung zu den aktiven Soldaten der Bundeswehr,
 - Pflege der Kameradschaft und Wahrung zeitgemäßer soldatischer Tradition.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang führt der Verein in seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Soldatenkameradschaft Langenargen können alle aktiven und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten deutscher Streitkräfte und befreundeter Streitkräfte werden, wenn sie für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele eintreten.
2. Förderndes Mitglied können Frauen und Männer werden, welche die Ziele der Soldatenkameradschaft fördern, unterstützen und für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele eintreten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß auf mehrheitlichen Beschluß des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab 1. Januar 2001 beträgt der Mitgliedsbeitrag 12 Euro pro Jahr.
2. Bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, ruht das Stimmrecht. Sie können durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. (stellv.) Vorsitzenden
 - dem Hauptkassierer
 - dem Schriftführer sowie
 - fünf Beisitzern.
4. Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende alleine oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptkassierer oder dem Schriftführer, wenn dem 1. Vorsitzenden die Alleinvertretung nicht möglich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre bestellt und dabei entlastet.
6. Bei Tod des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch die Aufgaben des Verstorbenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung bestellt in geheimer Wahl oder durch Akklamation für zwei Jahre den Vorstand gem. § 4. Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auch den Fahnenträger (Fähnrich) sowie zwei Begleiter, die Kassenprüfer und einen Böllerschützen.
2. Für alle Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten der Soldatenkameradschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Kalenderhalbjahr jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird durch den 1. Vorsitzenden rechtzeitig jedes Mitglied schriftlich eingeladen.
2. Durch den Schriftführer ist über die Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das bei Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

§ 8 Verleihung von Ehrennadeln

1. In Anerkennung der Treue zur Soldatenkameradschaft wird bei 10-jähriger Mitgliedschaft die Ehrennadel in Silber und bei 25-jähriger Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold verliehen.
2. Bei außerordentlichen Verdiensten um die Soldatenkameradschaft kann der Vorstand durch Beschluß von dieser Voraussetzung für die Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel abweichen.

§ 9 Kassenprüfungen

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Kassenprüfung des Vorstandes mindestens 1mal jährlich zu prüfen.

§ 10 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen unterliegt der verantwortlichen und treuhändischen Verwaltung des Vorstandes.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der Soldatenkameradschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen der Soldatenkameradschaft soll der Gemeinde Langenargen mit der Maßgabe vermacht werden, die Mittel im Sinne des §1, Abs. 1 sowie zur Pflege des Ehrenmals auf dem Friedhof zu verwenden. Beschlüsse hierüber bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes Friedrichshafen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde nach Beratung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung am 14. März 1992 vorgetragen und beschlossen. Nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang trat sie in Kraft.
2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 11. März 2000 wurden die §§ 2 und 3 durch mehrheitlichen Beschluß geändert.
3. Bei der Mitgliederversammlung am 07. März 2020 wurde der 1. Vorsitzende Karl-Eugen Bernhard neu gewählt. Neuer 2. Vorsitzender ist Ernst Zizler.
4. Bei der Mitgliederversammlung am 15. März 2008 wurden die Beisitzer Josef Milz und Dieter Weik neu gewählt.

Langenargen, den 11 März 2020

.....gez..... Karl-Eugen Bernhard, 1. Vorsitzender

Anhang zur Satzung - Datenschutzerklärung im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Erhebung Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Soldatenkameradschaft dessen Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und Bankverbindung sowie weitere Daten siehe Aufnahmeantrag auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Schriftführers und des Kassier und des 1. Vorsitzenden gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten werden nur nach vorheriger Genehmigung des Mitglieds an Dritte weitergegeben. Nach DSGVO zählt auch ein Mitglied der Soldatenkameradschaft als Dritter.

Im Zuge des Vereinszweckes werden Daten auch im Vorstand und erweiterten Vorstand weitergegeben (z.B. Helfer für das Uferfest), diese unterliegen dann der Vertraulichkeit und dürfen nicht außerhalb des Gremiums genutzt werden.

Nach Wahl des engeren Vorstands, werden Personenbezogene Daten an das Amtsgericht Ulm, Vereinsregister weitergegeben.

Pressearbeit:

Bei Ehrungen und Ordensverleihungen an der Generalversammlung werden die Namen an die vertretende Presse weitergegeben. Die Presse nutzt die Namen als Zuordnung auf den zu veröffentlichenden Fotografien.

Auf der vereinseigenen Homepage werden im Regelfall Fotografien der geehrten und gewählten Mitglieder veröffentlicht.

Bei Widerruf werden die Daten nicht weitergegeben, außerdem wird die Presse informiert, kein Foto zu machen und entsprechende Bilder auf der Homepage werden gelöscht.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden alle erfassten Daten sofort aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Verstorbene:

Hierbei werden alle Daten gelöscht, nur der Nachname, Vorname und das Todesdatum wird in einem Archiv verwaltet. Der Verein benutzt diese Daten nur für etwaige Statistiken. Bei Widerruf der Hinterbliebenen werden die Daten komplett gelöscht.

Schlussbestimmungen:

Diese Datenschutzerklärung als Anhang zur Satzung wurde an der Vorstandssitzung am 04.08.2020 erneut beschlossen und genehmigt.

Gez. Karl-Eugen Bernhard 1. Vorsitzender

Gez. Dieter Lamm Schriftführer

Gez. Jürgen Mezger Kassier